

für das nächste Quartal benötigten Haushaltsmittel auf Grund des von ihnen aufgestellten operativen Quartalsplanes des Haushalts unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 2 an. Die für das Quartal geforderten Mittel sind bei den Ausgaben für die volkseigene Wirtschaft und für die Preisstützungen aller Art auf die einzelnen Monate zu unterteilen. Das Ministerium der Finanzen kann weitere Positionen festlegen, für die eine monatliche Unterteilung der Mittelanforderung vorzunehmen ist. Als Begründung für die eingereichte Mittelanforderung fügen die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zwei Ausfertigungen des von ihnen aufgestellten operativen Quartalsplanes und erforderlichenfalls eine schriftliche Erläuterung bei. Das Verfahren der Mittelanforderung durch ihre nachgeordneten Haushaltsorganisationen legen die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung in eigener Zuständigkeit fest.

(2) Nach Überprüfung der Mittelanforderung erfolgt bis zum 25. des letzten Monats vor Beginn des neuen Quartals eine entsprechende Bereitstellung von Haushaltsmitteln auf dem Einzelplanausgabekonto bei der Deutschen Notenbank. Die Deutsche Notenbank stellt die Mittel auf Grund einer vom Ministerium der Finanzen erteilten Ermächtigung (Limit) gemäß Anlage 3 bereit, die berechtigt, auf dem Ausgabekonto des betreffenden Einzelplanes Ausgaben bis zu der in der Ermächtigung angegebenen Höhe zu leisten. Das erteilte Limit gilt für das gesamte Vierteljahr. Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, die für ein Quartal freigegebenen Beträge auf die einzelnen Monate zu unterteilen oder für kürzere Zeiträume Teilbeträge freizugeben. In diesen Fällen können die in einem Monat oder dem in dem Ermächtigungsschreiben angegebenen Zeitraum nicht verbrauchten Mittel im Rest des Quartals verwendet werden.

(3) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung nehmen in eigener Zuständigkeit die Aufteilung ihres Einzelplanlimits auf die ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen vor. Sie haben der Deutschen Notenbank die Ermächtigung zur Leistung der festgelegten Ausgaben für die einzelnen Unterkonten bis zum 28. des letzten Monats vor Beginn des neuen Quartals unter Verwendung des Vordruckes E 587 der Deutschen Notenbank zu übergeben. Sie entscheiden dabei, ob sie für ihre nachgeordnete Haushaltsorganisation die bereitgestellten Haushaltsmittel (Limit) auf die einzelnen Monate aufteilen oder nicht. Soweit für den gesamten Einzelplan eine Unterteilung des Limits auf die einzelnen Monate vorgenommen wurde, dürfen den nachgeordneten Haushaltsorganisationen die Haushaltsmittel für das Quartal nur nach den einzelnen Monaten unterteilt zugewiesen werden. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, bei den Ausgaben eine Reserve zu behalten, die sie im Laufe des Quartals auf die nachgeordneten Haushaltsorganisationen aufteilen können.

(4) Alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung führen für ihren Einzelplan nur noch ein Ausgabekonto.

§ 3

(1) Die Haushaltsunter- und -nebenkonten sind durch die Deutsche Notenbank monatlich über die Einzelplankonten auszugleichen.

(2) Ein Bericht der Deutschen Notenbank über die Kassenplanerfüllung entfällt ab 1. Oktober 1958. Dem

Ministerium der Finanzen ist zum Schluß eines jeden Monats eine Übersicht über den Kontenstand aller Einzelplankonten (Einnahme- und Ausgabekonten) zu übergeben.

§ 4

(1) Werden im Laufe eines Quartals auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Ausgaben erforderlich, sind diese unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 2 beim Ministerium der Finanzen anzufordern. Die Bewilligung dieser zusätzlichen Mittel erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Erteilung des Limits für das gesamte Quartal.

(2) Sind durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, Haushaltsmittel an Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (Z) auszureichen, die nicht im beständigen Jahresfinanzplan der Betriebe enthalten sind (z. B. für die Abdeckung außerplanmäßiger Verluste; für Ausgaben, die ohne Aufteilung auf die Betriebe im Haushaltsplan der WB geplant sind, oder andere Ausgaben, die aus zentralen Fonds im Laufe des Jahres für den Bereich einer WB zusätzlich bereitgestellt werden), so haben die WB oder anderen übergeordneten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung die in Frage kommenden Räte der Kreisö, Abteilung Finanzen, zur Leistung dieser Ausgaben besonders zu ermächtigen. Dies darf nur in der Höhe geschehen, in der in den Haushaltsplänen der WB Mittel bestätigt worden sind bzw. in der der WB durch die übergeordneten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung über den bestätigten Haushaltsplan hinaus auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Mittel zugewiesen worden sind.

(3) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, im Laufe des Quartals bei Nachforderungen ihrer nachgeordneten Haushaltsorganisationen in eigener Zuständigkeit das Limit für ein Haushaltsunterkonto zu erhöhen, wenn in gleicher Höhe die bereitgestellten Mittel bei anderen Haushaltsunterkonten oder beim Einzelplankonto gekürzt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, auf Grund der vorliegenden Istergebnisse erforderlichenfalls Kürzungen der für die Einzelpläne erteilten Limite vorzunehmen.

Aufstellung operativer Quartalspläne sowie die Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel für die örtlichen Haushalte

§ 5

(1) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, der Kreise sowie der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sind verpflichtet, für den gesamten Haushalt ihres Rates für jedes Quartal einen operativen Quartalsplan des Haushalts unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Absätze 2 und 3 und unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 aufzustellen. Dabei können die von den Fachorganen der örtlichen Räte gemäß Abs. 2 aufgestellten Quartalspläne als Grundlage verwandt werden.

(2) Die Fachorgane der Räte der Bezirke, der Kreise sowie der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden, die ein Einzelplankonto führen, stellen für ihren Einzelplan vor Beginn eines neuen Quartals einen operativen Quartalsplan des Haushalts unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 auf. Für die Aufstellung dieser